

Verordnung über das Verfahren an den Gemeindeversammlungen (VVG)

vom 10. Dezember 2018

Die Einwohnergemeindeversammlung Sisikon,

gestützt auf Artikel 24 der Gemeindeordnung vom 10. Dezember 2018 ¹, Artikel 14 des Gemeindegesetzes (GEG) ² und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV) ³, beschliesst:

Artikel 1 Begriffe

¹ Wo diese Verordnung Funktionen bezeichnet, gelten sie für beide Geschlechter.

² Rechtserlasse der Gemeindeversammlungen heissen „Verordnung“. Der Gemeinderat passt bereits in Kraft getretene Rechtserlasse der Gemeindeversammlung, die noch nicht dieser Terminologie entsprechen, redaktionell an.

Artikel 2 Vorsitz

¹ Der Gemeindepräsident führt den Vorsitz und leitet die Gemeindeversammlungen. Ist er verhindert, wird er vom Vizepräsidenten vertreten.

² Sind Präsident und Vizepräsident verhindert, führt das amtsälteste Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

Artikel 3 Protokoll

¹ Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Bei dessen Verhinderung führt der Stellvertreter des Gemeindeschreibers das Protokoll. Ist dieser auch verhindert, ernennt der Gemeinderat einen Protokollführer.

² Das Beschlussprotokoll, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, ist innert Wochenfrist im amtlichen Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen.

³ Das Verhandlungsprotokoll ist jeweils während acht Tagen vor der nächsten Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen, sofern es nicht auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht wird.

⁴ Das Verhandlungsprotokoll der letzten Gemeindeversammlung gilt stillschweigend als genehmigt, sofern niemand an der nächstfolgenden Gemeindeversammlung eine Berichtigung beantragt.

¹ RSS 1.1
² RB 1.1111
³ RB 1.1101

Artikel 4 Stimmenzähler

¹ Der Gemeindevorsteher amtiert als Stimmenzähler.

² Bei Bedarf wählt die Gemeindeversammlung weitere Stimmenzähler aus ihrer Mitte. Sie dürfen nicht Mitglieder der beantragenden Gemeindeorgane sein.

Artikel 5 Verhandlung

¹ Der Vorsitzende fragt zu Beginn der Versammlung, ob nicht stimmberechtigte Personen anwesend sind. Ist dies der Fall, fordert er sie auf, sich der Stimme zu enthalten und platziert sie, falls dies aus Sicht des Stimmenzählers erforderlich ist, getrennt von den Stimmberechtigten.

² Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, sich über den Gegenstand auszusprechen, der zur Behandlung steht. Die Beratung wird fortgesetzt, bis niemand mehr das Wort verlangt oder die Versammlung Schluss der Diskussion beschliesst.

Artikel 6 Antragsrecht

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst in der Regel auf Antrag des Gemeinderates. Der Antrag wird vom Vorsitzenden oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter erläutert.

² Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt,

- a) Anträge zur angekündigten Geschäftsliste und zu den traktandierten Geschäften zu stellen;
- b) zu beantragen, einen Verhandlungsgegenstand abzuändern, abzulehnen, zu verschieben oder darauf nicht einzutreten sowie aus der Traktandenliste zu streichen oder innerhalb der Liste zu verschieben;
- c) Wahlvorschläge einzubringen.

³ Ein Kreditbegehren darf aus der Versammlung um maximal Fr. 10'000.- erhöht werden. Ansonsten ist das Geschäft auf eine nächste Gemeindeversammlung zu verschieben.

⁴ Über Ordnungsanträge ist sofort abzustimmen. Es sind dies:

- a) Anträge zur Handhabung dieser Verordnung;
- b) Anträge auf Verschiebung eines Geschäftes;
- c) Anträge auf Schluss der Diskussion.

Artikel 7 Anfragerecht

¹ Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen.

² Soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, sind solche Anfragen von den Vertretern der zuständigen Gemeindeorgane sofort oder an der nächsten Gemeindeversammlung zu beantworten.

Artikel 8 Vorschlagsrecht

¹ Jede anwesende stimmberechtigte Person ist befugt vorzuschlagen, dass der Gemeinderat einen bestimmten Gegenstand, der in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fällt, prüfe.

² Wird der Vorschlag durch die Mehrheit der Stimmenden angenommen, hat der Gemeinderat in der Regel an der nächsten Gemeindeversammlung dazu Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen oder eine Vorlage zu unterbreiten.

Artikel 9 Rügepflicht

¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Vorsitzenden sofort darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verwirkt sie das Beschwerderecht.

Artikel 10 Abstimmungs- und Wahlarten

¹ Die Gemeindeversammlung trifft ihre Abstimmungen und Wahlen durch Handmehr, wenn nicht die Mehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Ist geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen, werden die Stimm- bzw. Wahlzettel an der Versammlung abgegeben, eingesammelt und unmittelbar danach ausgezählt.

² Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das gezogene Los, wer gewählt ist. Dabei zieht der Vorsitzende in Anwesenheit von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats das Los.

⁴ Die Gemeindeversammlung kann eine traktandierte Wahl oder Abstimmung an die Urne überweisen, falls wenigstens zwei Drittel der Stimmenden dies verlangen.

Artikel 11 Abstimmungsverfahren

¹ Der Vorsitzende stellt fest, welche Anträge als Hauptanträge, welche als Abänderungsanträge zu Hauptanträgen und welche als Unterabänderungsanträge zu Abänderungsanträgen gelten.

² Sodann nimmt er die Abstimmung nach folgenden Grundsätzen vor:

- a) Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.
- b) Stehen sich auf der gleichen Stufe mehr als zwei Anträge gegenüber, sind nicht mehr als zwei Anträge in eine Ausscheidung zu nehmen. Dabei ist so vorzugehen, dass zuerst die Anträge einzelner Stimmberechtigter je zu zweien einander gegenübergestellt werden.

- c) das Resultat dieser Ausscheidung wird dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt.

Artikel 12 Wahlverfahren

¹ Der Vorsitzende fordert die anwesenden Stimmberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen.

² Ist die Zahl der Vorgeschlagenen gleich gross wie die Zahl der zu Wählenden, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt, es sei denn, es werde Auszählung verlangt.

³ Ist die Zahl der Vorgeschlagenen grösser als die Zahl der zu Wählenden, werden die Stimmen der Kandidaten in der Reihenfolge der Vorschläge ausgezählt. Gewählt sind in der Reihenfolge der Stimmzahl so viele Kandidaten, wie Sitze zu besetzen sind.

Artikel 13 Auszählung

¹ Bei Abstimmungen und Wahlen werden zuerst die annehmenden, dann die ablehnenden Stimmen aufgerufen.

² Der Vorsitzende erklärt, auf welcher Seite sich die Mehrheit befindet.

³ Ist er hierüber im Zweifel oder wird die Richtigkeit seiner Erklärung angefochten, wird die Abstimmung wiederholt, wobei die Stimmenden ausgezählt werden.

Artikel 14 Verweis

Wenn sich Fragen zum Verfahren stellen, die diese Verordnung nicht oder nicht klar beantwortet, ist die Geschäftsordnung des Landrats ¹ sinngemäss anzuwenden.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Sisikon, 10. Dezember 2018

Im Namen der
Einwohnergemeinde Sisikon

Der Gemeindepräsident: Timotheus Abegg

Die Gemeindegeschreiberin: Ursula Habegger

¹ RB 2.3121